

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der

**Elbe-Weser Werkstätten
Gemeinnützige GmbH**

Mecklenburger Weg 42

27578 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII i. Verbindung mit § 41 Abs. 3 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Elbe-Weser Werkstätten gemeinnützige GmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 41 SGB IX im **Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erbringt. Die Adressen und Kapazitäten der einzelnen Betriebsstätten des Trägers sind der beigefügten Liste (Anlage 1) zu entnehmen, die somit Gegenstand der Vereinbarung ist.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) geregelt. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine durchschnittlich kalkulierte Belegung von insgesamt 640 Plätzen (160.000 Belegungstagen) zugrunde.

2.3 Der Umfang der erforderlichen Betreuungsleistungen ist pauschal nach Bedarfsgruppen differenziert. Von den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen entfallen

- 80 v.H. auf die Gruppe mit einem normalen Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel¹ 1 zu 12**),
- 15 v.H. auf die Gruppe mit einem besonderen/erhöhten Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 zu 6**) und
- 5 v.H. auf die Gruppe mit einem aussergewöhnlich hohen Hilfebedarf (**Betreuungsschlüssel 1 zu 4**).

Das o.g. Bedarfsprofil ist Ergebnis der Bedarfsfeststellungen im Fachausschuss nach §§ 2 bis 5 WVO. Es bildet die, im Durchschnitt über alle Neuzugänge im Arbeitsbereich, sich jährlich wiederholende Verteilung auf die jeweiligen Bedarfsgruppen ab. Ergeben sich wesentliche Veränderungen der Verteilung, so ist die Verteilung anzupassen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich, entsprechend der Anlage zum Beschluss über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008, geeignet sind. Die Anlage (Anlage 4) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung ab 01.03.2014 bis zum 31.03.2015 pro Leistungsempfänger (Werkstattbeschäftigten) und Leistungstag vereinbart (Kalkulationsbasis 250 Arbeitstage):

Die **Gesamtvergütung** beträgt € 54,70, davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 11,22 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 36,49 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 6,99 arbeitstäglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt (Anlage 2) zu entnehmen. Die Vergütung ist ein Durchschnittsentgelt entsprechend der in Ziffer 2.3 aufgeführten Verteilung und Gewichtung nach Bedarfsgruppen und der den jeweiligen Bedarfsgruppen zugeordneten

¹ Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf Vollzeitstellen unabhängig von der Stundenzahl, jedoch mindestens 38,5 Stunden pro Woche.

Gruppenleiterschlüssel. Die dem Entgelt zugrundeliegenden Bedingungen zur Personalausstattung sind der Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung infolge von Krankheit kann die o. g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit).

3.4 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18 % reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1, die anderen Vergütungsbestandteile bleiben unverändert.

Die Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung beträgt € 48,13 davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 11,22 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 29,92 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 6,99 arbeitstäglich.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.03.2014 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 13 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

4.3 Kommt es im Laufe des Vereinbarungszeitraumes zu einer Regelung gemäß § 1 Abs. 4 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII (Anlage 1 „Rahmenleistungsvereinbarung WfbM“), gilt die in Ziffer 4.1 vereinbarte Mindestlaufzeit für die schriftliche Kündigung nicht. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die aus dieser Rahmenvereinbarung folgenden einzelvertraglichen Änderungen im Hinblick auf die Leistungsinhalte, Leistungsentgelt und Prüfung eine unverzügliche Aufnahme von Neuverhandlungen erforderlich machen.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, angewandte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen. Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2 zur Vereinbarung. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderungen weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage entsprechende Auskünfte.

6. Sonstiges und Nebenabreden

6.1 Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile² ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht von 90 % der eingesparten Personalkosten, die mit durchschnittlich 48.000 € pro Vollzeitstelle für Gruppenleiter und den begleitenden Dienst kalkuliert werden, also eine Erstattungspflicht von 43.200 € pro Vollzeitstelle.

Der Nachweis über die Stellenbesetzungen bei den Gruppenleitern und begleitenden Diensten erfolgt zu folgenden Stichtagen:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Zwischennachweis | 30.09.2014 |
| 2. Zwischennachweis | 31.12.2014 |
| 3. Abschlussnachweis | 31.03.2015 |

Der Abschlussnachweis ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.05.2015 zu bestätigen.

Diese Regelung gilt bis zum 31.03.2015.

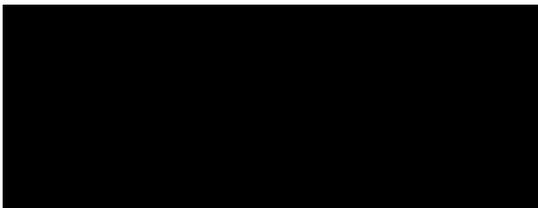
6.2 Die Elbe-Weser Werkstätten verpflichten sich, die bei Gruppenleitern noch fehlenden Qualifikationen schnellstmöglich nachzuholen. Zu den unter 6.1 genannten Stichtagen ist auch über den Stand der Qualifizierungen bei den Gruppenleitern zu berichten.

6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im März 2014

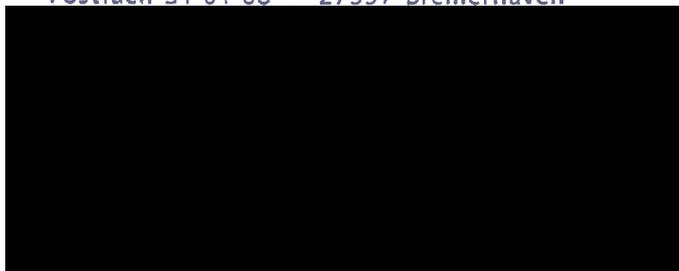
**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**

Im Auftrag



Elbe-Weser Werkstätten
Einrichtungsträger
Gemeinnützige GmbH

Postfach 31 01 68 • 27537 Bremerhaven



² Die Stellen(anteile) beziehen sich auf Vollzeitstellen mit mindestens einer Arbeitszeit von 38,5 Std./Woche.

Anlagen:

- 1 Übersicht über die Betriebsstätten
- 2 Kostenträgerblatt
- 3 Leistungsbeschreibung
- 4 Beschluss: Persönliche Eignung von Mitarbeitern

Anlage 3 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII – Leistungsbeschreibung

	Arbeits- und Förderangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
1. Kurzbeschreibung des Leistungstyp und rechtliche Grundlagen	<p>Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für geistig, körperlich, seelisch und/oder mehrfach behinderte Erwachsene im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).</p> <p>§§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. mit § 41 SGB IX § 136 Abs. 2 SGB IX Werkstättenverordnung (WVO)</p>
2. Personenkreis 2.1 Definition	<p>Zielgruppe der WfbM sind erwachsene Menschen (ab 18 Jahren) mit wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen und/oder mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 – 3, die wegen der Art und/oder der Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX). In der WfbM werden insbesondere gefördert und betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behinderte Menschen (ab 18 Jahren), die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, aber wenigstens in der Lage sind, eine Beschäftigungszeit von 3 Stunden täglich in der WfbM zu erbringen, einschließlich Pausen, aber zuzüglich Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Dies ist auch dann erfüllt, wenn bei einer Vollzeitbetreuung die Arbeitstätigkeit neben den Zeiten für Pflege- und Förderaufwand mindestens 3 Std. beträgt. 2. Wenn ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn der/die Beschäftigte in der Lage ist, unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel einen geringen eigenständigen Anteil an den Produktionen und Dienstleistungen der WfbM zu erbringen. Das Produkt oder die Dienstleistung als Ganzes müssen von einem Kunden der WfbM oder im internen Wirtschaftsbereich benötigt werden und somit wirtschaftlich verwertbar sein. 3. Ein erheblicher Aufwand für Pflege und Versorgung ist kein Ausschlussgrund, sofern die Kriterien Nr. 1 und 2 erfüllt sind. 4. Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung ist bei Erfüllung der Kriterien zu 1 und 2 grundsätzlich kein Ausschlussgrund. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn der behinderte Mensch trotz intensiver Förderung sowohl in personeller als auch organisatorischer Hinsicht nicht in die Gemeinschaft der Werkstatt eingegliedert werden kann, da er sich aufgrund seines Verhaltens selbst

2.2 Differenzierung	<p>oder andere ernstlich gefährdet und demzufolge der geordnete Betrieb der Werkstatt ernsthaft gestört ist. Über das Vorliegen eines solchen Ausschlussgrundes berät der FA auf Grundlage entsprechender Gutachten und Stellungnahmen.</p> <p>Zum o.g. Personenkreis gem. Ziffer 2.1. zählen nicht</p> <ul style="list-style-type: none">- lernbehinderte Menschen,- erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen,- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB XII oder nach SGB III i.V. mit § 33 SGB IX erbracht werden,- der Personenkreis nach § 67 SGB XII,- Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,- Bezieher einer sogenannten Arbeitsmarktrente <p>Innerhalb des Personenkreises nach Ziffer 2.1 werden pauschal drei Bedarfsgruppen unterschieden:</p> <p>Wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit allgemeinem Hilfebedarf, die wegen Beeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderungen, die im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben zur Aufrechterhaltung und Förderung der beruflichen Fertigkeiten, der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen einer regelmäßigen Anleitung und Hilfe durch entsprechende Fachkräfte nicht aber einer ständigen Aufsicht während der Beschäftigungs- und Betreuungszeit durch Fachkräfte der WfbM bedürfen. Dieser reicht zur Erhaltung der Werkstattfähigkeit aus. Es liegt ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit vor und es besteht keine erhebliche Eigen- und/oder Fremdgefährdung.</p> <p>Wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit besonderem/höherem Hilfebedarf, die wegen Verhaltensauffälligkeiten und/oder anderer Beeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden körperlichen, geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer Werkstatt einer ständigen Aufsicht während der Beschäftigungs- und Betreuungszeit und einer besonderen Betreuung / Förderung bedürfen. Dieser besteht in einem Aufwand an Aufsicht und Betreuung, der das normale Maß der Begleitung durch das vorhandene Fachpersonal (§ 9 WVO) bei weitem übersteigt, so dass nur durch ergänzende und intensivere Betreuungsmaßnahmen die Werkstattfähigkeit hergestellt und erhalten werden kann.</p> <p>Wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit aussergewöhnlich hohem Hilfebedarf, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder aussergewöhnlicher Pflege aufgrund der vorliegenden körperlichen, geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Aufsicht und</p>
----------------------------	---

	außergewöhnlich intensiven Betreuung und Förderung bedürfen.
3. Zielsetzung	<p>Allgemein: Der Träger verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung der Beschäftigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Er muss wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können.</p> <p>Personen mit allgemeinem Hilfebedarf: Erlangung und Erhalt eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM, wenn möglich weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Einsatz in einem Integrationsprojekt.</p> <p>Personen mit besonderem/höherem und aussergewöhnlichem Hilfebedarf: Angebot eines breiten und flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsangebotes mit Einbeziehung arbeitsbegleitender persönlichkeitsfördernder Maßnahmen. Eignung, Leistung und Neigung des wesentlich behinderten Menschen wird dabei soweit wie möglich Rechnung getragen. Auch bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind soweit wie möglich die besonderen Bedarfe dieser Zielgruppe zu berücksichtigen. Als wichtigste Ziele gelten die auf die Bedarfe des Einzelnen zugeschnittene, ganzheitliche Förderung der Arbeitsfähigkeit und der individuellen Handlungskompetenzen anhand von Arbeiten aus dem Angebotsspektrum der Werkstatt und begleitende Maßnahmen zur Persönlichkeitsförderung.</p>
4. Leistungsangebot	
4.1 Zeitlicher Umfang	Teilstationär für die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Werkstatt. Kürzere Beschäftigungs- und Betreuungszeiten sind nach § 6 VWO zu ermöglichen.
4.2 Inhalt der Leistung	<p>Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einem allgemeinen Hilfebedarf in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis durch angemessene Beschäftigung. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe an der Arbeitswelt • Berufliche Bildung • Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Übergangsguppen mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne, besondere Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika), • Persönlichkeitsentwicklung • Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit • Erzielung eines Arbeitsentgeltes • Soziale Integration

<p>4.3. Unterkunft und Verpflegung</p>	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung auf den Ruhestand <p>Die Beschäftigung kann erfolgen in/auf</p> <ul style="list-style-type: none">• einer Betriebsstätte der Werkstatt• ausgelagerten Arbeitsgruppen• Außenarbeitsplätzen (Einzelarbeitsplätzen) <p>Die WfbM bietet qualifizierte pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Beratung und Unterstützung nach dem individuellen Bedarf an. Sie erbringt pflegerische und therapeutische Leistungen entsprechend des individuellen Bedarfs und unter Beachtung des Nachrangigkeitsprinzips der Eingliederungshilfe.</p> <p>Zurverfügungstellung der betriebsnotwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke. Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude und Räume. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung soll der Aufgabenstellung der Werkstatt nach dem SGB IX Rechnung tragen. Die Vorschriften des Beschäftigungsschutzgesetzes, Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.</p> <p>Der Träger hat den Beschäftigten im ABB der WfbM die Möglichkeit eines Mittagessens (Eigen-/oder Fremdleistung) anzubieten.</p>
<p>4.4 Ende der Leistung</p>	<p>Die Beschäftigung in der WfbM endet spätestens mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Es entfällt somit die Zielsetzung der Erlangung und des Erhalts eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM. und dem Weiterbesuch der WfbM.</p>
<p>4.5 Vernetzung/Übergang/ Weiterentwicklung</p>	<p>Zum vernetzten Arbeiten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung am Hilfeplanverfahren/Fallkonferenzen.- Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Bremerhaven.- Kooperation mit anderen Institutionen und Gremien. <p>Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt: Die Werkstatt stellt in der Übergangsphase geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung sicher. Sie wirkt darauf hin, dass unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit und in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sowie der Integrationsfachdienste bei Übergängen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die entsprechenden Leistungen und arbeitsbegleitenden Hilfen anderer Leistungserbringer erbracht werden.</p> <p>Weiterentwicklung: Der Träger stimmt sich bei bundes- und landespolitischen</p>

	<p>Diskussionen und Überlegungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Bereichs Arbeit und Beschäftigung mit dem Träger der Sozialhilfe ab. Veränderungen werden in den einschlägigen Gremien gemeinsam diskutiert und bewertet.</p>
<p>5 Personelle Ausstattung</p>	<p><u>Personalanhaltswerte und Beschäftigungsvolumina für die Bereiche:</u></p> <p>Geschäftsführung/ Verwaltung inkl. Controlling, Qualitätsmanagement 13,35 Vollzeitstellen für die Kalkulationsbasis von 640 Plätzen</p> <p>Werkstattleitung/Technische Leitung nach § 9 (2) WVO: 1 zu 140</p> <p><u>Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung gem. §§ 9 und 10 der WVO:</u></p> <p>Gruppenleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normaler Hilfebedarf: Hier gilt der Betreuungsschlüssel für die Gruppenleitungen gem. WVO in Höhe von 1 zu 12 • Besonderer/erhöhter Hilfebedarf: Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 6 für einen Anteil in Höhe von 15 v.H. der insgesamt beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung • Aussergewöhnlicher Hilfebedarf: Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 4 für einen Anteil in Höhe von 5 v.H. der insgesamt beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung <p>Begleitende Dienste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogisch Begleitender Dienst: Schlüssel 1 zu 120 • Pflegerisch/therapeutische Dienste/ Ergotherapie: Schlüssel 1 zu 120 <p>Hier ist auch der Einsatz von maximal 3 Anerkennungspraktikanten mit einem Faktor von 0,4 zulässig</p> <p>Psychologischer Dienst: 1 Vollzeitstelle</p> <p>Die vereinbarten Betreuungsschlüssel beziehen sich auf die insgesamt in der Elbe-Weser-Werkstatt gGmbH beschäftigten behinderten Menschen.</p> <p>Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen in den Kosten anteilig enthalten.</p>
<p>6 Räumliche und</p>	<p>Ausstattung der Werkstatt- und Nutzräume,</p>

<p>sächliche Ausstattung/ Betriebsnotwendige Anlagen</p>	<p>Gemeinschaftsräume, der sanitären Anlagen und Küche entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit werkstattsspezifischem Inventar, Maschinen und Geräten im angemessenen Umfang zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages einer WfbM je nach konzeptioneller Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkt. Büros und Besprechungs- sowie Gruppenräume mit angemessenen und zeitgemäßen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten. Instandhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen.</p>
<p>7 Qualitätsentwicklung/-Prüfung Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität</p>	<p>Der Bericht erfolgt in Anlehnung an Anlage 6 des BremLRV bzw. orientiert sich grundsätzlich an dem Raster. Die für die WfbM relevanten Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzungen werden mit dem zuständigen Fachreferat – Referat 30 – Behindertenpolitik bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen im Vorfeld vereinbart.</p>
<p>8 Vergütung</p>	<p>Die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen werden vergütet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Verpflegung sowie der Leistungen für die Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlagen und Ausstattungen der Nutzungsräume zuzurechnen sind.